



Sand für Alle

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Sand für Alle e.V.“ Er hat seinen Sitz in Hamburg.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein Sand für Alle e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht durch Bereitstellung und Unterhalt von Sportstätten mit dem Untergrund Sand. Regelmäßige Trainings- und Wettkampfangebote für Kinder und Jugendliche anderer gemeinnütziger Vereine sollen ermöglicht werden oder in eigener Verantwortung durchgeführt werden. Inhalt können das sowohl die olympische Sportart Beachvolleyball, als auch andere Sportarten auf Sand sein.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierungen auf Grund der sexuellen Identität entschieden entgegen.

§ 3 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand hat einen Jahresabschluss aufzustellen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus fördernden Mitgliedern, die gemeinschaftlich den Satzungszweck umsetzen.



Sand für Alle

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen bedarf.

Über den Antrag auf Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung soll innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags getroffen werden. Den Personen, deren Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt wurde, werden die Gründe schriftlich mitgeteilt. Sie erhalten die Möglichkeit die nächste Mitgliederversammlung zu besuchen, um dort ihren Aufnahmeantrag erneut zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet in solchen Fällen die Mitgliederversammlung.

Nach Zugang der Aufnahmebestätigung wird die Mitgliedschaft wirksam.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Beitragspflichtige Mitglieder müssen fristgerecht ihre Mitgliedsbeiträge bezahlen. Alle Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.

Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung per Brief oder E-Mail mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende erklärt werden. Minderjährige bedürfen zum Austritt der vorherigen schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter*in, die zusammen mit der Austrittserklärung vorzulegen ist.

Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen, ganz oder teilweise in Verzug, kann der Vorstand das Mitglied ausschließen.

Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins oder gegen diese Satzung verstoßen hat oder das durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen schädigt, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Jeder Beschluss über einen Mitgliederausschluss ist schriftlich abzufassen. Der Beschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich zuzustellen.

Ausscheidende Mitglieder haben unbeschadet des Beendigungszeitpunkts keinerlei Ansprüche gegen den Verein auf vollständige oder teilweise Rückvergütung Ihrer Mitgliedsbeiträge.

§ 8 Aufnahmegebühr, Beiträge und Sonderumlagen

Art und Höhe der Beiträge und der Gebühren werden in einer Beitragsordnung geregelt, in der ebenfalls die Zahlungsweise festgelegt wird. Sonderumlagen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.



Sand für Alle

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins. Alle Mitglieder sind teilnahmeberechtigt. In ihr sind alle Mitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und das Stimmrecht nach den sonstigen Regelungen dieser Satzung nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist nicht zulässig.

Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand per E-Mail an die zuletzt mitgeteilte E-Mailadresse einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, wobei der Tag der Versendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig.

Jeder Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss eine Tagesordnung beigelegt sein, welche auch die Gegenstände der beabsichtigten Beschlussfassung bezeichnet.

Zutritt zu Mitgliederversammlungen erhalten nur Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge nicht in Verzug sind.

Anträge müssen bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer*innen,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer*innen,
- d) Beschluss von Anträgen,
- e) Beschlussfassung über Sonderumlagen der Mitglieder,
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen bleiben deshalb außer Betracht. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Stimmgleichheit bei Wahlen ist eine Stichwahl erforderlich. Über die Versammlung wird eine Niederschrift errichtet, die den Ort und den Tag der Versammlung, die Anträge sowie die Beschlüsse enthalten soll. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben, im Fall seiner Verhinderung von einer anderen an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Person.



Sand für Alle

§ 11 Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt drei Mitglieder als Vorstand. Eine Vorsitzende und zwei Beisitzer*innen. Vertretungsberechtigt ist der/die Vorsitzende gemeinsam mit einer Beisitzer*in.

Die Amtsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Vorstandsmitglieder, die während einer Amtsperiode gewählt wurden, amtieren bis zum Ablauf der Amtsperiode. Bei vorzeitigen Neuwahlen des gesamten Vorstands beginnt eine neue Amtsperiode. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Den Vorstandsmitgliedern darf eine pauschale Tätigkeitsvergütung in Höhe des gesetzlichen Freistellungsbetrags gezahlt werden.

Die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann einen Beauftragten für die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit benennen.

§ 12 Kassenprüfer*innen

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer*innen. Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie haben vor Mitgliederversammlungen alle Bücher des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung vorzustellen.

§ 13 Haftung des Vereins, seiner Organe und Mitglieder

Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber nur für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden. Auch haftet er für Schäden nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung, insbesondere die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aus der Benutzung der Vereinseinrichtungen, ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder der Organe des Vereins haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern des Vereins nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

§ 14 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hamburger Sportbund e.V., welcher es zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt nach dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Vereinsorgane können schon nach dem Beschluss und vor Eintragung der Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen, die dann mit der Eintragung wirksam werden.



Sand für Alle

Alle vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gewählten Mitglieder der Organe bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, im Amt. Nach dem Ablauf dieser Amtszeit finden Neuwahlen auf der Grundlage dieser neuen Satzung statt.

Der Vorstand ist berechtigt, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung der Satzung und für die Erhaltung seiner Gemeinnützigkeit etwa als notwendig ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen.

Hamburg, den 26. März 2020